

Information gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung für Verpflichtungen nach der Gewerbeordnung (GewO)

1. Anlass der Datenerhebung

Die GewO und/oder den aufgrund der Ermächtigungen in der GewO erlassenen Rechtsverordnungen sehen für etliche erlaubnispflichtige Gewerbearten vor, dass die Erlaubnisinhaber / Gewerbetreibenden nur Personal, das gewisse Anforderungen – wie beispielsweise Unterrichts- oder Sachkundenachweis – erfüllt, mit bestimmten Aufgaben betrauen dürfen. Zudem besteht für die Veranstalter von Wanderlager nach § 56a Abs. 2 GewO ggf. eine Pflicht zur Datenangabe hinsichtlich der Gewerbetreibenden, für deren Rechnung Waren oder Leistungen vertrieben werden. Außerdem benötigt die Gewerbebehörde im Rahmen von Festsetzungsverfahren nach Titel IV GewO von dem Veranstalter von Messen, Ausstellungen und Märkten die Angaben der Beschicker. In diesen beispielhaft genannten Fällen benötigt die zuständige Gewerbebehörde von dem Gewerbetreibenden personengebundene Daten dieser Personen. Ähnliches gilt für die Mitteilungspflicht nach § 7 GewO für Vertretungsberechtigte und mit der Leitung eines Betriebs oder Niederlassung beauftragten Personen.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Gewerbebehörde	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

3. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragten für den Datenschutz	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gewerbebehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gewerbeüberwachung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Gewerbetreibenden und – sofern dies nach den rechtlichen Bestimmungen zulässig ist – auch personengebundene Daten von den Beschäftigten bestimmter Gewerbetreibender. Darüber hinaus sind bei Festsetzungsverfahren nach Titel IV GewO die personengebundenen Daten der Beschicker durch den Veranstalter mitzuteilen. Ähnliches für die Veranstalter von Wanderlager nach § 56a Abs. 2 GewO bezüglich der Gewerbetreibenden, für deren Rechnung Waren oder Leistungen vertrieben werden. Die in den Registern und Vorgängen gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Gewerbebehörde genutzt, um nach Maßgabe der GewO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ihrer Aufgabe der Gewerbeüberwachung nachzukommen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personengebundene Daten werden in gewerberechtlichen Verfahren im Rahmen des § 11 Abs. 5 GewO weitergegeben. Dies bedeutet, dass öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn aufgrund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist eine Datenübermittlung bei reglementierten Berufen nach § 11c GewO zulässig.

6. Dauer der Speicherung

Die personengebundenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gewerbebehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 GewO in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz für die Gewerbeüberwachung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

8. Beschwerderecht

Gewerbetreibende haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gewerbetreibende haben die erforderlichen Daten über ihr Personal in bestimmten gewerberechtlichen Verfahren anzugeben, damit sie ihren diesbezüglichen bußgeldbewehrten Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten nachkommen. Ähnliches gilt für die Angabe der Beschicker bei Festsetzungsverfahren nach Titel IV GewO bezüglich der Gewerbetreibenden, für deren Rechnung Waren oder Leistungen vertrieben werden, im Anzeigeverfahren für Wanderlager nach § 56a Abs. 2 GewO. Dadurch wird der Gewerbebehörde die Prüfung ermöglicht, ob die notwendigen Voraussetzungen bei dem vom Gewerbetreibenden einschlägig beschäftigten Personal erfüllt sind. Sofern nicht bereits im Speziellen festgelegt, besteht im Zusammenhang mit gewerberechtlichen Erlaubnissen eine zentrale Mitteilungspflicht bei Änderung bestimmter personengebundener Daten für Vertretungsberechtigte und mit der Leitung eines Betriebs oder Niederlassung beauftragten Personen nach § 7 GewO.